

2. Nachstellung bzw. «Stalking» (Art. 181b)^{1,2}

<i>Objektiver Tatbestand</i>	<i>Subjektiver Tatbestand</i>
Die Täterschaft verfolgt³, belästigt⁴ oder bedroht⁵ eine Person auf beharrliche Weise^{6,7}, welche geeignet⁸ ist, deren Lebensgestaltungsfreiheit⁹ erheblich¹⁰ einzuschränken.	Bewusstsein, dass das eigene Verhalten mindestens möglicherweise geeignet ist, die Lebensgestaltungsfreiheit des Opfers erheblich einzuschränken. Wille bzw. Inkaufnahme, dennoch zu handeln.
<i>Antragsfrist</i>	
Die Antragsfrist beginnt mit dem Tag, an dem die Täterschaft die letzte nachstellerische Tathandlung ausführt¹¹.	

¹ Geschütztes Rechtsgut ist die innere Freiheit des Opfers, sein Leben entsprechend seinem Willen zu gestalten (Bericht der Kommission für Rechtsfragen des Nationalrates in: BBl 2024 751, 22). Der Tatbestand der Nachstellung ist u.E. als *Tätigkeitsdelikt* und als *abstraktes Gefährdungsdelikt* ausgestaltet (wohl ebenso: Strafrecht III § 54 I.13 e) und BBl 2024 751 28 e contrario; vgl. FN 8). *Konkurrenzen*: Da Stalking wohl aufgrund der Entstehungsgeschichte als Auffangtatbestand geschaffen wurde, um Verhaltensweisen zu erfassen, welche nicht als Drohung nach Art. 180, Nötigung nach Art. 181 oder sexuelle Belästigung nach Art. 198 Abs. 1 bestraft werden können, dürften diese Straftatbestände Art. 181b vorgehen.

² In der deutschen Fassung wurde anstatt des umgangssprachlich bekannteren Begriffs «Stalking» der der Jagdsprache entnommene Begriff «Nachstellung» als Randtitel gewählt. Diese Bezeichnung findet sich auch in Art. 34 der Istanbul Konvention, in Art. 28b f. ZGB und in der entsprechenden Strafnorm Deutschlands (§ 238 D-StGB; BBl 2024 751, 22 f.). Zum Begriff «Stalking» vgl. BGE 129 IV 265 f. E. 2.3.

³ «Verfolgen» ist in einem weiten Sinn zu verstehen. Neben dem Nachgehen oder Nachfahren fallen auch das Auflauern, das Beobachten oder das Ausspionieren darunter (BBl 2024 751, 24).

⁴ «Belästigen» soll in einem weiten Sinn zu verstehen sein (BBl 2024 751, 24 f.). Die Rechtsprechung wird aufzuzeigen haben, wie dieses erweiternde Element und das einschränkende Element der Erheblichkeit zueinanderstehen.

⁵ Darunter sind Handlungen zu verstehen, welche geeignet sind, dem Opfer Angst einzujagen, wobei das angedrohte Übel sich gegen das Opfer, aber auch gegen Dritte oder den Täter selbst richten kann. Analog zur Drohung nach Art. 180 Abs. 1 ist bei der Beurteilung eine Objektivierung vorzunehmen (BBl 2024 751, 25).

⁶ Dadurch soll die gemäss dem bundesgerichtlichen Leitentscheid (BGE 141 IV 437 E. 3.2) geforderte «Vielzahl von Belästigungen während längerer Zeit» sowie eine «Hartnäckigkeit in der Missachtung des Opferwillens» ausgedrückt werden (BBl 2024 751, 26 f.).

⁷ Die strafrechtliche Erfassung bedingt eine tatbestandliche Handlungseinheit, welche typischerweise mehrere Einzelhandlungen voraussetzt (BGE 132 IV 49 E. 3.1.1.3). Eine mehrfache Tatbegehung kommt damit beim gleichen Opfer nur in Frage, wenn die Täterschaft seinem Opfer während verschiedener Zeitperioden und gestützt auf mehrere neue Tatentschlüsse wiederholt nachstellt.

⁸ Da der Gesetzgeber Art. 181b als Tätigkeitsdelikt konzipiert hat, wird das Delikt durch die Ausführung der Tathandlung (Verfolgung, Belästigung oder Bedrohung) vollendet. Mit dem Erfordernis der Eignung zur erheblichen Einschränkung der Lebensgestaltungsfreiheit soll u.E. die erforderliche *Intensität der Tathandlung* umschrieben werden. Es handelt sich u.E. dogmatisch weder um eine Absicht noch um einen tatbestandsmässigen Erfolg. Damit ist u.E. für die Vollendung des Stalkings gerade nicht erforderlich, dass das Opfer in seiner Lebensgestaltungsfreiheit effektiv beeinträchtigt wird. Ist dies der Fall, so dürfte sich dies in der Strafzumessung auswirken.

⁹ Bei der Beurteilung dieses Tatbestandselements ist auf die Sicht des Opfers abzustellen, wobei aber im Sinn einer Objektivierung zu fordern ist, dass das Verhalten auch auf eine besonnene bzw. verständige Person in derselben Lage entsprechend wirken würde (BBl 2024 751, 27 f.).

¹⁰ Damit soll die Grenze zur Strafbarkeit konkretisiert werden. Verhältnismässig geringfügige Eingriffe in die Freiheit des Opfers sollen von der Strafbarkeit ausgenommen werden. Die Auslegung des u.E. für die Anwendung des gesamten Straftatbestands zentralen unbestimmten Rechtsbegriffs der Erheblichkeit hat der Gesetzgeber der Gerichtspraxis überlassen.

¹¹ Es wäre stossend, wenn das Opfer nach jeder einzelnen Handlung innert dreier Monate Strafantrag stellen müsste (BBl 2024 751 30).